



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0198/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 20.02.2025, eine Initiative gegen Rechts (IgR) habe für Samstag zu Demonstrationen gegen Rechtsextremismus aufgerufen. Die geplante Protestveranstaltung richte sich gegen einen Aufmarsch einer namentlich genannten „extrem rechten“ Aktivistin, habe die IgR mitgeteilt. [...]

II. Beschwerdeführerin ist die Genannte. Sie macht eine Verletzung der Präambel sowie der Ziffern 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 12 und 13 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Aussagen, es handele sich um eine Demonstration der Beschwerdeführerin sowie, diese sei „rechte Aktivistin“ / Nazi und insoweit mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex.

Insoweit trägt die Beschwerdeführerin vor, in dem Artikel werde fälschlicherweise dargestellt, dass sie in Verbindung mit den Protesten stehe. Es werde behauptet, sie sei in irgendeiner Form an der Organisation oder Anmeldung der Demonstration beteiligt gewesen, was nicht der Fall sei.

Die Kriminalpolizei und der Staatsschutz schrieben in ihren Berichten ganz klar und deutlich, dass sie nicht dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen sei. Sie sei Opfer von linksextremistischer Diffamierung.

Die Berichterstattung sei nicht nur irreführend, sondern schade auch ihrem öffentlichen Ansehen. Eine derartige Falschdarstellung verstoße gegen die journalistischen Grundsätze der Wahrhaftigkeit und Fairness. Es sei von großer Bedeutung, dass Medien korrekt berichteten und die Fakten richtig darstellen, insbesondere wenn es um sensible Themen wie Rechtsextremismus und persönliche Betroffenheit gehe.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt ein Mitglied der Redaktion Internet mit, der Text stamme von einer Nachrichtenagentur. Deshalb berufe man sich auf das Agenturprivileg.

IV. Anmerkung: Unter der Schlagzeile des beschwerdegegenständlichen Beitrags wird die Nachrichtenagentur namentlich genannt. Die Beschwerdegegnerin hat die Agenturmeldung vorgelegt. Sie ist textidentisch mit dem beschwerdegegenständlichen Beitrag. Die einschlägige Passage in der Agenturmeldung lautet:

„[...] Nach einer Demonstration mit 20.000 Teilnehmern Anfang Februar planen die Veranstalter nun eine Protestveranstaltung zu einem Aufmarsch der extrem rechten Oberpfälzer Aktivistin [Name der Beschwerdeführerin] in [Stadt], teilte die IgR am Donnerstag mit. [...]“

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass die beschwerdegegenständliche Passage einer Agenturmeldung entstammt. Insoweit kann sie sich auf das sog. Agenturprivileg berufen, wonach Redaktionen auf die inhaltliche Richtigkeit von Agenturmeldungen vertrauen dürfen. Somit hat die Beschwerdegegnerin weder die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 noch die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex verletzt.

Die Beschwerdegegnerin wird gebeten, die entsprechende Aussage richtigzustellen.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

